



HVBG

HVBG-Info 16/1990 vom 12.07.1990, S. 1262 - 1270, DOK 402.6/017

Zur Auslegung des § 576 Abs. 1 Satz 2 RVO (JAV von Beamten und Soldaten) bei einem beitragszahlenden Unternehmer (§ 543 RVO) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.07.1988 - L 3 U 140/87 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 21.10.1988 - 2 BU 134/88

Zur Auslegung des § 576 Abs. 1 Satz 2 RVO (JAV von Beamten und Soldaten) bei einem beitragszahlenden Unternehmer (§ 543 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.07.1988 - L 3 U 140/87 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 21.10.1988 - 2 BU 134/88 -

In Bestätigung des Urteils des SG Mainz vom 21.7.1987 - S 2 U 116/86 - (vgl. HV-INFO 1987, S. 2118-2121) hat auch das LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 13.7.1988 - L 3 U 140/87 - entschieden, daß der UV-Rentenzahlbetrag sich auch bei einem beitragszahlenden Unternehmer nach der Kürzungsvorschrift des § 576 Abs. 1 Satz 2 RVO richtet, wenn dieser im Hauptberuf Beamter ist.

Mit Beschluß vom 21.10.1988 - 2 BU 134/88 - hat das BSG die Nichtzulassung der Revision im vorg. LSG-Urteil als unzulässig abgewiesen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 21.10.1988 - 2 BU 134/88 -: Zur Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage - Doppelversorgung des Beamten bei eigener Beitragsleistung - Herausstellung eines abweichenden Rechtssatzes:

1. Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, wenn die Beantwortung der vom Beschwerdeführer bezeichneten Rechtsfrage unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen ist, also schon aus sich ohne weiteres zu beantworten ist.
2. § 576 Abs. 1 S. 2 RVO stellt nicht darauf ab, wer die Beitragsleistungen für die Unfallversicherung erbracht hat.
3. Die bloße Erklärung, das LSG sei von dem vom BSG zum "Ausdruck gebrachten" Rechtsgrundsatz der grundsätzlichen Gleichstellung von Beamten bei Arbeits- und Dienstunfällen abgewichen, reicht zur Herausstellung eines abweichenden Rechtssatzes des LSG nicht aus.